

Liegenschaftssteuern 2021

Ab Mitte Dezember erhalten Sie die Liegenschaftsteuerrechnung 2021 zugestellt

Gesetzliche Bestimmungen:

Die gesetzlichen Bestimmungen werden im bernischen Steuergesetz (StG) in Artikel 257 bis 262 erwähnt. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Liegenschaftsteuer bildet das Reglement über die Liegenschaftsteuer der Einwohnergemeinde Münsingen. Gemäss Parlamentsbeschluss vom 3. November 2020 beträgt die Liegenschaftsteuer 1 ‰ des amtlichen Wertes.

Nach dem bernischen Steuergesetz (StG) ist diejenige Person steuerpflichtig, welche am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte eingetragen ist. Die Liegenschaftsteuer ist somit von derjenigen Person geschuldet, die am 31. Dezember 2021 im Grundbuch als Eigentümer/in eingetragen ist. Eine pro-rata-Aufteilung ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie:

Bei einem Kauf und/oder Verkauf der Liegenschaft(en) in den Monaten August bis Dezember 2021 ist es nicht ausgeschlossen, dass die Liegenschaftsteuer 2021 noch an die ehemaligen Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaft in Rechnung gestellt wurde. Die Steuerverwaltung Münsingen nimmt eine Korrektur der Liegenschaftsteuerrechnung umgehend vor, sobald sie vom Grundbuchamt Bern-Mittelland über die Änderungen der Eigentumsverhältnisse (Grundbuchmeldung) in Kenntnis gesetzt wird. Eine Korrektur der Liegenschaftsteuer erfolgt in diesem Fall von Amtes wegen.

Liegenschaftsbesitzerinnen und Liegenschaftsbesitzer mit Wohnsitz in Münsingen:

Die heutige Rechtsprechung verlangt eine parzellenweise und detaillierte Fakturierung der Liegenschaftsteuer. Dies hat zur Folge, dass den Grundstückbesitzern mit Wohnsitz in Münsingen keine Liegenschaftsteuer auf der persönlichen Steuerrechnung belastet wird. Ihnen wird die Liegenschaftsteuer mit separater Rechnung eröffnet. Bitte beachten Sie, dass die Liegenschaftsteuer damit auch nicht in der Schlussabrechnung (Veranlagungsverfügung) aufgeführt wird.

Liegenschaften im Besitz von mehreren Personen:

Personengesamtheiten wie Miteigentum oder Erbengemeinschaften erhalten für ihre Liegenschaften nur eine Rechnung zugestellt. Eine anteilmässige Aufteilung auf die einzelnen Teilhaber wird von der Steuerverwaltung Münsingen grundsätzlich nicht vorgenommen.

Der rechtsgültige amtliche Wert dient als Grundlage für die Erhebung der Liegenschaftsteuer:

Die Liegenschaftsteuer richtet sich nach dem rechtskräftigen amtlichen Wert. Der amtliche Wert wird im Verfahren der Bewertung von Grundstücken festgesetzt und kann mit Eröffnung der Liegenschaftsteuer nicht mehr angefochten werden. Wurde gegen den amtlichen Wert eine Einsprache erhoben, so wird die Liegenschaftsteuer auf dem letzten rechtsgültigen Wert erhoben. Nach Vorliegen des rechtskräftigen Einspracheentscheides über den amtlichen Wert erfolgt die Korrektur der Liegenschaftsteuerrechnung von Amtes wegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen Einsprache zuhanden des Gemeinderates Münsingen erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden.

Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Artikel 195 ff des bernischen Steuergesetzes (StG) offen.